



Verkehrsbetrieb
Stadtwerke
Potsdam

Verfahrensbrief

**zum Vergabeverfahren über die
„Errichtung einer Absaugkabine“**

Stand: 12. März 2026

Frist für die Einreichung des Angebots:

09.04.2026, 14:00 Uhr

Kennzeichnung:

Verbindliches Angebot zum Vergabeverfahren „Errichtung einer Absaugkabine“

Änderungen an den vorformulierten Texten der Formblätter sind unzulässig.

Änderungen an den Eintragungen des Bieters sind zweifelsfrei kenntlich zu machen.

Inhaltsverzeichnis

I.Ziel dieses Verfahrensbriefs und kurze Übersicht.....	3
II.Auftragsgegenstand	4
1.Auftragsgegenstand	4
2. . Zeitplan	4
III.Verfahrensbedingungen und –ablauf	4
1.Anwendbares Recht.....	4
2.Abgabe verbindlicher Angebote	4
3.Form der verbindlichen Angebote; Fristen.....	4
4.Inhalt der Angebote	5
5.Eröffnungstermin der Angebote.....	7
6.Nebenangebote	7
7.Prüfung und Wertung der Angebote	7
8.Zuschlagserteilung und Zuschlags- und Bindefrist	9
9.Vertragsgrundlage.....	9
10.Kostenerstattung und Entschädigung	9
11.Schutz der Verfahrensintegrität	9
12.Änderungen	9

I. Ziel dieses Verfahrensbriefs und kurze Übersicht

Die ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH („ViP“ oder „Auftraggeber“) lädt die Bieter ein, in dem Vergabeverfahren „Errichtung einer Absaugkabine“ ein verbindliches Angebot gemäß diesen Vergabeunterlagen abzugeben.

Die ViP strebt an, das Verfahren im April 2026 durch Zuschlagserteilung zu beenden.

Dieser Verfahrensbrief enthält eine kurze Darstellung des Auftragsgegenstandes (unten II) und die Verfahrensregelungen für das Verfahren (unten III). Der Verfahrensbrief bildet mit den Formblättern (**Anlage I**). Die Leistungsbeschreibung (**Anlage II**) bildet den **Teil 2 der Vergabeunterlagen**.

Der Bieter ist unabhängig von den zur Verfügung gestellten Unterlagen aufgefordert, mitzuteilen, welche konkreten Unterlagen er zur Einreichung seines Angebotes benötigt. Die den Bieter im Verlauf des Verfahrens erteilten weiteren Informationen (Antworten des Auftraggebers auf Fragen der Bieter, sonstige mündliche und/oder schriftliche Hinweise sowie die Verfahrensbriefe) sind ebenso wie die mit dieser Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandten Vergabeunterlagen bei der Erstellung des Angebotes zugrunde zu legen.

Der Inhalt des im Angebot zu kalkulierenden Leistungssolls des künftigen Auftragnehmers wird abschließend und ausschließlich in Teil 2 der Vergabeunterlagen bestimmt. Soweit in den Vergabeunterlagen also vom Leistungssoll die Rede ist, sind damit die Leistungen nach Teil 2 der Vergabeunterlagen gemeint. Dieser Verfahrensbrief enthält keine Konkretisierung der zu erbringenden Leistungen, sondern dient ausschließlich der Beschreibung des Verfahrens. Beschreibt der Verfahrensbrief Leistungen und Ziele des Verfahrens, dient dies lediglich der Verschaffung eines Überblicks.

Bei den personenbezogenen Bezeichnungen in den Vergabeunterlagen gilt die gewählte Form für jegliche Art von natürlichen und juristischen Personen. Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist mit „Bieter“ sowohl ein einzelnes Unternehmen als auch eine Bietergemeinschaft gemeint; mit „Auftragnehmer“ oder „AN“ ist der Bieter gemeint, der Vertragspartner wird.

II. Auftragsgegenstand

1. Auftragsgegenstand

Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist die Errichtung einer Absaugkabine.

Umfang:

Der Leistungsumfang umfasst die Errichtung einer Absaugkabine gemäß Leistungsbeschreibung zur Sicherstellung der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben in der Tramwerkstatt.

2. Zeitplan

Der Leistungszeitraum beginnt unmittelbar nach Zuschlagserteilung.

III. Verfahrensbedingungen und –ablauf

1. Anwendbares Recht

Das Vergabeverfahren wird als Öffentliche Ausschreibung angelehnt an die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (**UVgO**) vom 02. Februar 2017 durchgeführt.

2. Abgabe verbindlicher Angebote

Die Bieter sind aufgefordert, verbindliche Angebote entsprechend den in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen zu unterbreiten.

Zur besseren Angebotserstellung wird vor Angebotsabgabe eine Vor-Ort-Besichtigung der Lackieranlage des Auftraggebers empfohlen. Terminabsprachen erfolgen dazu direkt mit dem Ansprechpartner im Fachbereich (Nico Stein, E-Mail Nico.stein@vip-potsdam.de , Tel. +49 331 661 4474).

Es gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Potsdam GmbH. Mit der Abgabe eines verbindlichen Angebotes erkennt der Bieter die Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Potsdam GmbH in der aktuell gültigen Fassung an. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

3. Form der verbindlichen Angebote; Fristen

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie sind in Textform nach § 126b BGB und an den dafür vorgesehenen Stellen unterschrieben (bei Bietergemeinschaften vom bevollmächtigten Vertreter) bis zum:

09.04.2026, 14:00 Uhr,

ausschließlich über den Vergabemarktplatz Brandenburg:

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/>

einzureichen.

Nicht rechtzeitig eingegangene Angebote oder nicht über den Vergabemarktplatz Brandenburg abgegebene Angebote werden nicht berücksichtigt. Nicht unterschriebene Angebote gelten als nicht abgegeben. Das Recht zur Nachforderung bei unvollständigen Angeboten (dazu unten) bleibt davon unberührt.

4. Inhalt der Angebote

Von den Bietern sind mit dem Angebot folgende Unterlagen einzureichen. Soweit den Bietern Formblätter zur Erstellung der Angebote zur Verfügung gestellt wurden (**Anlage I**), sind diese Formblätter für die Erstellung des Angebotes zu verwenden. Aus der nachfolgenden Checkliste ergibt sich, welche Formblätter der Bieter für die Angebotserstellung zu verwenden hat und welche Unterlagen vom Bieter selbst zu fertigen sind. Die Formblätter und insbesondere das Angebotsschreiben sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterschreiben.

Die Bieter werden gebeten, ihre Angebote entsprechend der nachfolgenden Gliederung aufzubauen.

Checkliste Angebot		
Nr.	Art der Unterlage	Anmerkung
1	Angebotsschreiben	Formblatt F 1
2	Preisblatt	Formblatt F 2
3	Angaben zur Lieferzeit	Formblatt F 3
4	Erklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz	Formblatt F 4
5	Soweit erforderlich: Nachunternehmererklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz	Formblatt F 5
6	Erklärung restriktive Maßnahmen Russland	Formblatt F 6
7	Eigenerklärung zur Eignung gemäß § 22 LkSG	Formblatt F 7

8	Eigenerklärung Eignung und Selbstausskunft	Formblatt 4.1 Plus
9	Vorlage mindestens einer Referenz	Selbst zu erstellen

4.1 Angebotsschreiben

Das Angebotsschreiben (Formblatt F 1) ist auszufüllen (Name und Anschrift des Bieters/der Bietergemeinschaft) und zu unterzeichnen (Datum, Unterschrift, Firmenstempel). Im Falle einer Bietergemeinschaft ist das Angebotsschreiben von dem bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft zu unterzeichnen.

4.2 Preisblatt

Die Bieter sind aufgefordert, im Preisblatt (Formblatt F 2) die angeforderte Angabe zum Angebotspreis zu machen.

4.3 Angaben zur Lieferzeit

Die Bieter sind aufgefordert, im Formblatt F 3 die geforderte Angabe zur Lieferzeit zu machen.

4.4 Erklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen des BbgVergG

Für die in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von dem Bieter die Erklärungen nach § 6 Abs. 2 ff. Brandenburgisches Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (BbgVergG) zur Zahlung eines Arbeitnehmerbruttoentgeltes von mindestens des nach § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes geltenden Bruttoentgelts gerechnet auf die Arbeitsstunde zu unterzeichnen (Formblatt 4 und ggf. 5). Soweit ein Bieter oder ein zum Einsatz vorgesehener Nachunternehmer seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat und ausgeschriebene und angebotene (Teil-)Leistungen in diesem Mitgliedstaat erbringen wird, besteht keine Verpflichtung zur Zahlung des in § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes genannten Bruttoentgelts für diese Beschäftigten. Dies folgt insbesondere aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs vom 18. September 2014, Rs. C – 549/13 („Bundesdruckerei“) und vom 17. November 2015, Rs. C – 115/14 („RegioPost“). Für den Fall, dass Bieter diese Einschätzung nicht teilen, werden sie hiermit ausdrücklich auf ihre Rügeobliegenheit nach § 160 Abs. 3 GWB verwiesen.

4.5 Einsatz von Unterauftragnehmern (Nachunternehmern)

Sofern der Bieter beabsichtigt, Leistungen im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, also für diese einzelnen Leistungsteile Nachunternehmer einzusetzen, sind diese Teile des Auftrags, für die ein Nachunternehmer eingesetzt werden soll, und der vorgesehene Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) in dem Angebot zu benennen.

4.6 Eigenerklärung zur Eignung

Die Bieter sind aufgefordert die geforderten Eigenerklärungen in den Formblättern F 6 (Erklärung restriktive Maßnahmen Russland); F 7 (Eigenerklärung zur Eignung gemäß § 22 LkSG) und Formblatt 4.1 Plus (Eigenerklärung Eignung und Selbstauskunft) abzugeben. Der Bieter/die Bietergemeinschaft gilt für den Auftrag nur dann als geeignet, wenn der Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags in den letzten drei (3) abgeschlossenen Geschäftsjahren durchschnittlich mindestens 60 T EUR. Euro erreicht hat. Der Nachweis ist eine Mindestanforderung.

4.7 Vorlage mindestens einer Referenz

Der Bieter hat mit seinem Angebot mindestens eine Referenz über vergleichbare Leistungen vorzulegen. Die Referenzleistung muss hinsichtlich Art, technischem Umfang und Komplexität mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sein. Die Referenz darf zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht älter als 5 Jahre sein. Die Abgabe einer Referenz ist eine Mindestanforderung.

5. Eröffnungstermin der Angebote

Zum Eröffnungstermin der Angebote sind Bieter oder deren Bevollmächtigte **nicht** zugelassen.

6. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

7. Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt anhand des nachfolgend dargestellten Wertungssystems:

7.1 Formale Prüfung

Der Auftraggeber wird die eingegangenen Angebote zunächst in formaler Hinsicht überprüfen.

Soweit sich daraus ergibt, dass bei einem Angebot Unterlagen fehlen oder unvollständig sind, wird der Auftraggeber nach eigenem Ermessen im Rahmen des rechtlich Zulässigen den betroffenen Bieter auffordern, Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Ein Anspruch der Bieter auf Nachforderung besteht nicht.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen.

Dieses Recht zur Nachforderung von Unterlagen begründet indes keine Verantwortung der ViP für die Vollständigkeit der Angebote. Haftungsansprüche aus einer fahrlässig versäumten Nachforderung von Unterlagen sind ausgeschlossen. Jeder Bieter bleibt für die Vollständigkeit seines Angebotes allein verantwortlich.

Ausgeschlossen werden zu diesem Zeitpunkt jedenfalls verspätete Angebote sowie Angebote, die nicht über den Vergabemarktplatz Brandenburg abgegeben wurden. Formale Fehler können bis zur Abgabe der verbindlichen Angebote geheilt werden, soweit der Fehler nicht für die Beschränkung des Bieterkreises relevant ist.

7.2 Preisprüfung

Die ViP wird die eingegangenen Angebote rechnerisch, technisch und wirtschaftlich prüfen. Hierzu wird die ViP die Preise auf deren Angemessenheit überprüfen. Soweit sich daraus ergibt, dass ein Angebot unangemessen hoch bzw. unangemessen niedrig erscheint, wird der Auftraggeber den Bieter auffordern, die angebotenen Preise aufzuklären.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Preiskalkulationen der Bieter, die den Angaben im Preisblatt zugrunde liegen, näher aufzuklären, und sich diese vom Bieter im Vergabeverfahren näher aufschlüsseln und erläutern zu lassen.

7.3 Wertung anhand der Wertungskriterien

Für die materielle Wertung der Angebote ist das Preisblatt relevant. Deren Bewertung ergibt das nach den Zuschlagskriterien wirtschaftlichste Angebot.

Die materielle Wertung der Angebote erfolgt auf der Grundlage der folgenden Wertungskriterien:

Kriterium		Gewichtung
1	Preis	100 %

7.3.1 Preis

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis erteilt.

8. Zuschlagserteilung und Zuschlags- und Bindefrist

Die ViP strebt an, das Verhandlungsverfahren durch Zuschlagserteilung im April 2026 zu beenden.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **30.04.2026**. Bis zu diesem Termin sind die Bieter an ihre Angebote gebunden.

9. Vertragsgrundlage

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Potsdam, Stand 06/2024
- der Lieferantenkodex der Stadtwerke Potsdam, Stand 04/2024
- das Leistungsverzeichnis
- Vereinbarung Mindestanforderungen BbgVergG (Formular F 4 + ggf. F 5)

10. Kostenerstattung und Entschädigung

Für Erstellung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen und die Teilnahme an diesem Verfahren werden Kosten nicht erstattet und Entschädigungen nicht gewährt.

11. Schutz der Verfahrensintegrität

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Bieter sowie deren Beratern ist es nicht gestattet, zusätzliche oder vertrauliche Informationen über das Vorhaben sowie das Vergabeverfahren von der ViP oder den Beratern der ViP zu erlangen oder zu nutzen. Ausgenommen davon sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder allen Bietern durch die ViP oder deren Beratern zugänglich gemacht werden.

Es ist interessierten Bietern und ihren Beratern ausdrücklich nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ViP Themen im Zusammenhang mit dem Vorhaben oder mit dem Vergabeverfahren, mit Ausnahme der Fragen zum Vergabeverfahren mit der ViP oder deren Beratern zu erörtern.

12. Änderungen

Die ViP behält sich Änderungen an den Vergabeunterlagen vor.